

SWISSCANTO (CH) BOND FUND CORPORATE

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Kategorie «Effektenfonds», ein Umbrellafonds mit mehreren Teilfonds (im Folgenden als «Fonds» bezeichnet)

Prospekt mit integriertem Fondsreglement

Für den Vertrieb der Fondsanteile in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

Juni 2006

Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsreglement, der vereinfachte Prospekt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Fonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im vereinfachten Prospekt oder im Fondsreglement enthalten sind.

Zusammenstellung Beteiligte:

Fondsleitung:	Swisscanto Fondsleitung AG, Bern
Depotbank:	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Vermögensverwalter:	Swisscanto Asset Management AG, Zürich
Fondsadministration:	Gérfonds S.A., Lausanne
Revisionsstelle:	Ernst & Young AG, Bern
Zahlstellen:	
- in der Schweiz:	Alle Kantonalbanken und die Bank Coop AG, Basel
- im Fürstentum Liechtenstein:	Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG, Vaduz

1. Informationen über den Fonds

1.1 Allgemeine Angaben zum Fonds

- 1.1.1 Der SWISSCANTO (CH) BOND FUND CORPORATE ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Kategorie «Effektenfonds» gemäss Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG). Das Fondsreglement wurde im Jahr 1993 unter dem Namen CoopBondmix von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) bewilligt.
- 1.1.2 Der Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag. In diesem verpflichtet sich die Fondsleitung, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am Fonds zu beteiligen und den Fonds gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsreglement zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsreglement übertragenen Aufgaben am Vertrag teil.
- 1.1.3 Der Fonds ist ein Umbrellafonds und besteht im gegenwärtigen Zeitpunkt aus folgenden Teilfonds, die mit dem Fondsnamen (SWISSCANTO (CH) BOND FUND CORPORATE) und einer Kennzeichnung des Teilfonds benannt werden. Der vollständige Name der einzelnen Teilfonds lautet:
- SWISSCANTO (CH) BOND FUND CORPORATE H CHF
 - SWISSCANTO (CH) BOND FUND CORPORATE EUR
 - SWISSCANTO (CH) BOND FUND CORPORATE USD
- 1.1.4 Gemäss Fondsreglement steht der Fondsleitung das Recht zu, jederzeit weitere Teilfonds zu eröffnen oder bestehende aufzulösen oder mit anderen Teilfonds oder Fonds zu vereinigen.
- 1.1.5 Für den Teilfonds SWISSCANTO (CH) BOND FUND CORPORATE H CHF werden zwei Anteilsklassen (A und I) und für die beiden anderen Teilfonds die Anteilsklasse A

angeboten: Anteile der Klasse A können von allen Anlegern und Anteile der Klasse I ausschliesslich von institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie gezeichnet werden. Als solche gelten Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Handels- und Industriebetriebe sowie Dienstleistungsbetriebe, Vorsorgeeinrichtungen und gemeinnützige Stiftungen, sofern sie über eine professionelle Tresorerie verfügen. Privatpersonen gelten in keinem Fall als institutionelle Anleger.

Gemäss Fondsreglement steht der Fondsleitung das Recht zu, jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

- 1.2.1 Der Fonds strebt angemessenen laufenden Ertrag verbunden mit langfristiger Erhaltung des Kapitals an.
- 1.2.2 Die Fondsleitung investiert die Vermögens der einzelnen Teilfonds nach dem Prinzip der Risikoverteilung - über das Minimum gemäss Reglement hinausgehend - zu mindestens 80% in fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Notes und Ähnliches) von in- und ausländischen nicht staatlichen Emittenten (Nicht-Regierungs-Anleihen); zudem müssen mindestens 80% der Anlagen eines Teilfonds auf die Währung lauten, auf welche im Namen des jeweiligen Teilfonds hingewiesen wird (Rechnungswährung), oder - sofern dies im Namen mit dem Zusatz «H» vor der Rechnungswährung gekennzeichnet ist - gegen die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen Anlagewährung und Rechnungswährung abgesichert sein.
Zudem investiert der Fonds in andere gemäss Reglement zulässige Anlagen.
- 1.2.3 Die Fondsleitung darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente grundsätzlich höchstens 10% des Gesamtfondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen, wobei der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente, von denen mehr als 5% des Gesamtfondsvermögens beim selben Emittenten bzw. Schuldner angelegt sind, 40% des Gesamtfondsvermögens nicht übersteigen darf.
- 1.2.4 Die Fondsleitung darf bis höchstens 10% des Gesamtvermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer Effektenfonds oder anderer Anlagefonds anlegen. Sofern sie in Fonds investiert, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds sowie nur eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 17 Ziffer 2.4 belastet werden.
- 1.2.5 Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens kann die Fondsleitung standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Sie kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäftsarten spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft).
Auf den Einsatz von Kreditderivaten wird hingegen verzichtet. OTC-abgeschlossene Derivate beinhalten neben dem Marktrisiko namentlich ein Gegenparteirisiko. Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

- 1.2.6 Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten, insbesondere derivativen Finanzinstrumenten und deren Umfang, sind in den §§ 6 bis 14 des Fondsreglements enthalten.

1.3 Risikoprofil und Profil des typischen Anlegers

1.3.1 Risikoprofil des Fonds

Die wesentlichen Risiken der Teilfonds sind, dass der Inventarwert sowie der Ertrag der Teilfonds je nach der Zinsentwicklung und der Veränderung der Bonität der Anlagen schwanken können.

Die Kurse der festverzinslichen Anlagen können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Kontrahenten. Das mit einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

1.3.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilfonds eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilig Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

1.4 Für den Fonds relevante Steuervorschriften

- 1.4.1 Fonds schweizerischen Rechts besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Fonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Fonds vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

- 1.4.2 Die Ertragsausschüttungen des Fonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Allfällige, mit separatem Coupon ausgeschüttete Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Bankenerklärung bzw. Affidavit).

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Bankenerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Vorbehalten bleibt der Staatsvertrag Schweiz-EU zur Zinsbesteuerung, wonach die in einem EU-Staat steuerlich ansässigen Anleger einem Steuerrückbehalt unterliegen. Dieser wird jedoch nach den anwendbaren Bestimmungen des Ansässigkeitsstaates steuerlich angerechnet.

- 1.4.3 Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

- 2.1.1 Für die Fondsleitung zeichnet die Swisscanto Fondsleitung AG verantwortlich. Sie ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Bern und seit ihrer Gründung im Jahre 1960 im Fondsgeschäft tätig. Ihre Postadresse ist Nordring 4, Postfach 730, CH-3000 Bern 25, ihre Internetadresse ist: www.swisscanto.ch.

- 2.1.2 Das Aktienkapital der Fondsleitung betrug am 30. Juni 2005 CHF 5 Mio. Es ist in 5000 Namenaktien à CHF 1000 aufgeteilt und zu 100% einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Bern, an welcher alle Kantonalbanken beteiligt sind.

- 2.1.3 Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:

- Dr. G. Fischer, CEO der Swisscanto Holding AG, Bern

Mitglieder:

- P. Bänziger, Geschäftsleiter der Swisscanto Asset Management AG, Zürich
- H. Frey, Geschäftsleiter der Swisscanto Fondsleitung AG, Bern
- A. Theiler, Geschäftsleiter der Swisscanto Anlagestiftung, Zürich

- 2.1.4 Geschäftsleiter der Fondsleitung ist H. Frey, Direktor aller Fondsleitungen der Swisscanto-Gruppe.

- 2.1.5 Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 56 eigene Fonds sowie 16 Fonds der Zürcher Kantonalbank, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 30.6.2005 auf CHF 18.4 Mia. belief. Die Swisscanto-Gruppe verwaltet im Weiteren vier in Luxemburg domizilierte Fonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 23.2 Mia. per 30.6.2005.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Fonds sind an Swisscanto Asset Management AG, Zürich, delegiert. Die verantwortlichen Mitarbeiter dieser Gesellschaft zeichnen sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Fondsleitung AG und der Swisscanto Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag vom 8. November 1994, der mit Wirkung vom 1. April 2004 erneuert wurde.

2.3 Delegation der administrativen Aufgaben

Die Administration des Fonds inklusive die Fondsbuchhaltung und die Berechnung des Inventarwertes sind an die Gérifonds S.A., Lausanne, delegiert, eine Tochtergesellschaft der Banque Cantonale Vaudoise. Gérifonds S.A. ist eine Fondsleitung, die in der Administration und Leitung von Fonds spezialisiert ist. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Fondsleitung AG und der Gérifonds S.A. abgeschlossener Vertrag vom 30. Oktober 1997, der mit Wirkung vom 1. Januar 2002 erneuert wurde.

3. Informationen über die Depotbank

- 3.1 Als Depotbank fungiert die Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne. Die Bank wurde durch Dekret des «Grand Conseil du Canton de Vaud» vom 19. Dezember 1845

gegründet. Sie ist eine Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts und untersteht als solche gemäss Art. 763 Abs. 2 des Obligationenrechtes nicht den gesetzlichen Bestimmungen für Aktiengesellschaften, sondern dem Waadtländer Gesetz vom 20. Juni 1995. Sie ist als Universalbank tätig.

- 3.2 Die Banque Cantonale Vaudoise hatte am 31. Dezember 2005 Eigenmittel in Höhe von CHF 3.229 Mia.

4. Informationen über Dritte

- 4.1 Zahlstellen des Fonds in der Schweiz sind sämtliche Kantonalbanken mit Sitz jeweils im Kantonshauptort und die Bank Coop AG, Basel.
- 4.2 Mit dem Vertrieb des Fonds sind sämtliche Kantonalbanken mit Sitz jeweils im Kantonshauptort und die Bank Coop AG, Basel, beauftragt worden («Vertriebsträger»).
- 4.3 Als Revisionsstelle amtet Ernst & Young AG, mit Sitz in Bern.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

- Valorenummer:
Teilfonds

	Anteilsklasse A	Anteilsklasse I
CORPORATE H CHF:	070 090	1 748 681
CORPORATE EUR:	1 748 683	
CORPORATE USD:	1 748 686	

- Kotierung: nein
- Rechnungsjahr: 1. Februar bis 31. Januar
- Laufzeit: unbegrenzt
- Rechnungseinheit:
 - CORPORATE H CHF: Schweizer Franken (CHF)
 - CORPORATE EUR: Euro (EUR)
 - CORPORATE USD: US Dollar (USD)
- Ausschüttung: jährlich, in der Regel im April, spätestens jedoch vier Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres
- Anteile: Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft. Der Anleger kann jedoch die Auslieferung von auf den Inhaber lautenden Anteilen unter Kostenfolge beantragen.

5.2 Ausgabe und Rücknahme sowie Konversion von Anteilen

- 5.2.1 Anteile des Fonds werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben und zurückgenommen, nicht jedoch an schweizerischen Feiertagen (Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 25. und 26. Dezember, 1. und 2. Januar, 1. August usw.) sowie an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des Fonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 16 Ziffer 4 des Reglements vorliegen.
- 5.2.2 Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis 16 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.
- 5.2.3 Der Inventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des einer Anteilsklasse zugeordneten Teils des Gesamtvermögens, vermindert um allfällige dieser Anteilsklasse zugeordneten Verbindlichkeiten, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Anteile der Anteilsklasse. Er wird mathematisch auf die nächsten 0.05 der

- Rechnungseinheit gerundet.
- 5.2.4 Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse eines Teilfonds entspricht dem am Bewertungstag berechneten Inventarwert je Anteil dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission gemäss Ziffer 5.3.1.
- 5.2.5 Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse eines Teilfonds entspricht dem am Bewertungstag berechneten Inventarwert je Anteil dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommissionen oder andere Kommissionen belastet.
- 5.2.6 Die Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises muss jeweils innerhalb von 2 Bankwerktagen nach dem massgebenden Bewertungstag erfolgen.
- 5.2.7 Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilfonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilfonds belastet.
- 5.2.8 Jeder Vertriebsträger kann mit seinem Kunden vereinbaren, dass der Vertriebsträger die Zeichnung bzw. Rücknahme ohne anders lautenden Wunsch als Kaufs- bzw. Verkaufsauftrag zur ausserbörslichen Abwicklung entgegennimmt. Der Vertriebsträger belastet dem Kunden dann die für einen ausserbörslichen Handel üblichen Gebühren (Courtage) und Abgaben. Der Modus für die Berechnung des anwendbaren Kaufs- bzw. Verkaufspreises bleibt der Vereinbarung zwischen Vertriebsträger und Kunde vorbehalten, unter der Bedingung, dass der Kauf/Verkauf im Sekundärhandel in jedem Fall günstiger ist als die Abwicklung über Zeichnung/Rücknahme unter Belastung der reglementarisch zulässigen Ausgabekommission. Der Kunde hat jederzeit das Recht, eine Ausführung seines Auftrages als Zeichnung bzw. Rückgabe zu den Ausgabe- bzw. Rücknahmebedingungen zu verlangen.
- 5.2.9 Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann jedoch bei der Depotbank unter Kostenfolge die Auslieferung von physischen, auf den Inhaber lautenden Anteilscheinen über 1, 10 oder 100 Anteile verlangen. Wurden Anteilscheine ausgegeben, so sind diese im Fall eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.
- 5.2.10 Die gleichzeitige Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds und Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds des gleichen Fonds wird als Konversion bezeichnet. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die Ausgabe und Rückname von Anteilen. Bei der Konversion belastet die platzierende Stelle maximal die halbe Ausgabekommission auf dem Inventarwert des neuen Teilfonds. Die Anleger sind jederzeit zur Konversion berechtigt. Dazu erforderlich ist ein unwiderruflicher Konversionsauftrag an die Fondsleitung über mindestens 10 Anteile der gleichen Anteilsklasse eines Teilfonds, mit welchem die Anteilscheine des bisherigen Teilfonds zurückgegeben werden, sofern solche ausgegeben wurden.
- Die Konversion von Anteilen der Anteilsklasse A in Anteile der Anteilsklasse I oder umgekehrt ist nicht möglich.
- Bei der Konversion berechnet sich die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds nach folgender Formel:

$$A = \left(\frac{B \times C}{D} \right) \times E$$

- A) Anzahl der Anteile am neuen Teilfonds
- B) Anzahl Anteile am bisherigen Teilfonds
- C) Rücknahmepreis pro Anteil des bisherigen Teilfonds
- D) Inventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds
- E) Am Tag der Konversion massgebender Umrechnungskurs zwischen den Währungen der beiden Teilfonds, sofern diese unterschiedliche Rechnungswährungen aufweisen.

Entstehen bei der Berechnung der Anzahl neuer Anteilscheine Anteilsbruchteile, so wird das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Bruchteile werden dem Anleger zum Rücknahmepreis vergütet.

5.3 Kommissionen und Kosten

5.3.1 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger gemäss § 17 Ziffer 1 des Reglements:

- Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland: höchstens 5%. Die Ausgabekommission darf jedoch mindestens CHF 80.-- betragen.
- Kosten der Depotbank für die Auslieferung von Anteilen (je Auslieferung): CHF 250.--

5.3.2 Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds, gemäss § 17 Ziffer 2 des Reglements:

Pauschale Verwaltungskommission (All-in Fee) der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Fonds sowie zur Deckung der anfallenden Kosten

- Anteilsklasse A: max. 1.2% p.a.
- Anteilsklasse I : max. 0.6% p.a.

Der effektiv belastete Satz ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission (All-in Fee) enthaltenen Kommissionen und Kosten ist aus § 17 Ziffer 2.1 des Reglements ersichtlich.

5.3.3 Die Fondsleitung kann an institutionelle Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen. Dies sind ausschliesslich: Lebensversicherungsgesellschaften, Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen, in- und ausländische Fondsleitungen und ausländische Gesellschaften mit Fondscharakter.

Sodann kann die Fondsleitung an Vertriebsträger und Vertriebspartner Bestandespflegekommissionen bezahlen, also an bewilligte Vertriebsträger, Fondsleitungen, Banken, Effekthändler sowie Versicherungsgesellschaften, Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren, sowie an Vermögensverwalter.

5.3.4 Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten „soft commissions“ geschlossen.

5.4 Publikationen des Fonds

5.4.1 Weitere Informationen über den Fonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet über www.swisscanto.ch abgerufen werden.

5.4.2 Der Prospekt mit integriertem Fondsreglement, der vereinfachte Prospekt und der Jahres- bzw. Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen

- Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.
- 5.4.3 Bei einer Änderung des Reglements, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Liquidation des Fonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung im «Schweizerisches Handelsamtsblatt» sowie in der «Neue Zürcher Zeitung».
- 5.4.4 Preisveröffentlichungen erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat in der «Neue Zürcher Zeitung».
- 5.5 Verkaufsestriktionen**
- 5.5.1 Bei Verkauf von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen allfällige dort geltende Bestimmungen zur Anwendung.
- 5.5.2 Für folgendes Land liegt eine Vertriebsbewilligung vor: Fürstentum Liechtenstein.
- 5.5.3 Anteile dieses Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.
- 5.6 Ausführliche Bestimmungen**
- Alle weiteren Angaben zum Fonds, wie z. B. die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Fonds belasteten Kommissionen und Kosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsreglement hervor.
- 5.7 Spezifische Bestimmungen für den Vertrieb der Anteile im Fürstentum Liechtenstein**
- 5.7.1 Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein: Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG, Vaduz.
- 5.7.2 Prospekte mit integriertem Fondsreglement, vereinfachte Prospekt sowie Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache sind kostenlos bei der Zahlstelle in Liechtenstein erhältlich.
- 5.7.3 Mitteilungen sowie Änderungen des Fondsreglements werden jeweils im «Liechtensteiner Volksblatt» veröffentlicht.
- 5.7.4 Die Nettovermögenswerte werden mindestens zweimal pro Monat im «Liechtensteiner Volksblatt» publiziert.
- 5.7.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz.

Fondsreglement

I. Allgemeines

- § 1 Fondsname; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank
1. Unter der Bezeichnung SWISSCANTO (CH) BOND FUND CORPORATE besteht ein Effektenfonds (im Folgenden der «Fonds») im Sinne von Art. 2 und 32 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG), in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung über die Anlagefonds (AFV).
 2. Der SWISSCANTO (CH) BOND FUND CORPORATE ist ein Umbrellafonds, der gegenwärtig aus folgenden Teilfonds besteht:
 - H CHF
 - EUR
 - USD
 3. Der Fonds wird von der Swisscanto Fondsleitung AG, Bern, verwaltet.
 4. Die Aufbewahrung des Fondsvermögens ist der Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, als Depotbank übertragen.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- § 2 Kollektivanlagevertrag
- Die Rechtsbeziehungen zwischen Anleger einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 6 ff. AFG, geordnet.
- § 3 Fondsleitung
1. Die Fondsleitung verwaltet den Fonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie die Höhe der flüssigen Mittel. Sie berechnet den Inventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung macht alle zum Fonds gehörenden Rechte geltend.
 2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.
 3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Für Handlungen der Beauftragten haftet sie wie für eigenes Handeln.
 4. Die Fondsleitung kann gemeinsam mit der Depotbank eine Änderung dieses Fondsreglements bei der Aufsichtsbehörde beantragen.
 5. Die Fondsleitung kann neue Teilfonds eröffnen, den Fonds bzw. einzelne Teilfonds mit anderen Fonds gemäss der Bestimmung von § 21 vereinigen oder gemäss der Bestimmung von § 22 auflösen.
 6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in § 17 vorgesehenen Kommissionen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des - Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten getätigt hat.
- § 4 Depotbank
1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf.
 2. Die Depotbank und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.

3. Die Depotbank kann Dritte im In- oder Ausland mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragen. Ihre Haftung wird dadurch nicht aufgehoben.
4. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und das Fondsreglement beachtet, namentlich hinsichtlich der Anlageentscheide, der Berechnung des Wertes der Anteile und der Verwendung des Erfolges. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
5. Die Depotbank besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Fonds.
6. Die Depotbank hat Anspruch auf die in § 17 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten getätigt hat.

§ 5 Anleger und Anteile

1. Anleger

- 1.1 Der Anleger erwirbt durch seine Einzahlung Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Teilfonds und derjenigen Klasse, an dem bzw. an der er beteiligt ist. Seine Forderung ist in Anteilen begründet. Für die auf den einzelnen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur der entsprechende Teilfonds.
- 1.2 Der Anleger ist nur zur Einzahlung des Ausgabepreises der von ihm gezeichneten Anteile in den betreffenden Teilfonds verpflichtet. Seine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Fonds und der Teilfonds ist ausgeschlossen.
- 1.3 Der Anleger kann den Kollektivanlagevertrag jederzeit kündigen, indem er die Auszahlung seines Anteils am Teilfonds in bar verlangt. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, hat er diese zurückzugeben.
- 1.4 Der Anleger erhält bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile. Macht der Anleger ein berechtigtes Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäftsvorfälle vergangener Jahre geltend, so erteilt ihm die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft.

2. Anteile und Anteilsklassen

- 2.1 Es bestehen bei allen Teilfonds zwei Anteilsklassen für verschiedene Anlegerkategorien, die im Prospekt näher umschrieben werden: Anteile der Klassen A und I.
- 2.2 Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Anteilsklassen schaffen sowie Anteilsklassen aufheben oder vereinigen. Die Schaffung weiterer Anteilsklassen bedingt eine Reglementsänderung. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge sowie Mindestanlage unterscheiden. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilfonds, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.
- 2.3 Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann die Aushändigung von auf den Inhaber lautenden Anteilscheinen unter Kostenfolge verlangen. Bei Fraktionsanteilen besteht hingegen kein Anspruch auf deren Verurkundung.
- 2.4 Anteilsbruchteile, die durch einen Split oder eine Vereinigung im Interesse der Anleger entstehen, können nachträglich durch die Fondsleitung zum anteiligen Inventarwert gemäss § 15 zurückgenommen werden. Der Tag für die Rücknahme von Anteilsbruch-

teilen wird durch die Fondsleitung festgelegt und mindestens eine Woche im Voraus in den Publikationsorganen des Fonds gemäss § 20 publiziert. Bei dieser Rücknahme werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet. Die Fondsleitung informiert im Voraus überdies sowohl die Aufsichtsbehörde als auch die Revisionsstelle.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagevorschriften

§ 6 Grundsätze

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Gesamtvermögen eines Teilfonds zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Gesamtvermögens eines Teilfonds über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen, unter -Wahrung der Interessen der Anleger, innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

§ 7 Anlageziel und zulässige Anlagen

1. Der Fonds strebt angemessenen laufenden Ertrag verbunden mit langfristiger Erhaltung des Kapitals an.
2. Die Fondsleitung kann dabei das Vermögen der Teilfonds in folgende Anlagen investieren:
 - 2.1 Effekten, das heisst massenhaft ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
 - 2.2 Anteile anderer Effektenfonds, Anteile anderer Anlagefonds, die die Voraussetzungen der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union erfüllen (OGAW) und Anteile übriger Fonds Schweizerischen Rechts, wenn
 - (a) deren Fondsreglemente oder Statuten die Anlagen in andere Anlagefonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen;
 - (b) für diese Fonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds;
 - (c) diese Fonds im Sitzstaat als Anlagefonds zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen wirksamen öffentlichen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist, die ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden bietet und
 - (d) auch im Übrigen das dem Anleger von diesen Fonds gewährte Schutzniveau dem von der Richtlinie 85/611 EWG gewährten Schutzniveau gleichwertig ist;
 - 2.3 Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 41 Abs. 2 AFV erfüllt sind;
 - 2.4 Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in

- einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- 2.5 andere als die vorstehend in Ziffer 2.1 bis 2.4. genannten Anlagen bis insgesamt zu höchstens 10% des Gesamtvermögens eines Teilfonds.
 3. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 2 / 3 des Gesamtvermögens eines Teilfonds in:
 - 3.1 fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Notes und Ähnliches) von in- und ausländischen nicht staatlichen Emittenten (Nicht-Regierungs-Anleihen);
 - 3.2 Warrants und ähnliche Rechte gemäss Art. 31 Abs. 2 AFV auf oben erwähnten Anlagen;
 - 3.3 zudem müssen mindestens 2/3 des Vermögens eines Teilfonds in Anlagen investiert sein, welche auf die Währung lauten, auf welche im Namen des jeweiligen Teilfonds hingewiesen wird (Rechnungswährung), oder – sofern dies im Namen mit dem Zusatz «H» vor der Rechnungswährung gekennzeichnet ist – gegen die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen Anlagewährung und Rechnungswährung abgesichert sein.
 4. Die Fondsleitung kann ferner – nach Abzug der flüssigen Mittel – für gesamthaft maximal 1 / 3 des Gesamtvermögens eines Teilfonds folgende Anlagen tätigen:
 - 4.1 auf eine frei konvertierbare Währung lautende fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Notes und Ähnliches), die den Vorgaben gemäss vorstehender Ziffer 3.1 nicht entsprechen;
 - 4.2 Geldmarktpapiere und Geldmarktinstrumente in- und ausländischer Emittenten, lautend auf Währungen, in denen der jeweilige Teilfonds seine Anlagen tätigen kann;
 - 4.3 bis zu 25% in Wandel- und Optionsanleihen;
 - 4.4 je bis zu 10% in:
 - 4.4.1 Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte Aktien und Ähnliches);
 - 4.4.2 Anteile anderer Effektenfonds und anderer Anlagefonds, die den Vorgaben von Ziffer 2.2 hiervoor entsprechen und ihr Vermögen gemäss den Richtlinien eines Teilfonds oder Teilen davon anlegen;
 - 4.4.3 Anlagen gemäss Ziffer 2.4;
 - 4.4.4 Anlagen gemäss Ziffer 2.5 sofern sie veräusserbar und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
 5. Bei Effekten aus Neuemissionen muss die Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen sein; andernfalls sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziffer 4.4.4 einzubeziehen.
 6. Die Fondsleitung darf im Rahmen der vorstehenden Ziffer 4.4.2 und unter Vorbehalt von § 17 in Anteile anderer Effektenfonds und anderer Anlagefonds investieren, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

§ 8 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Fonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten.

B. Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 9 Effektenleihe und Pensionsgeschäfte

1. Effektenleihe

1.1 Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden. Nicht als gebunden gelten Effekten, die Derivat auf einen Wechselkurs oder eine Währung als Deckung dienen.

1.2 Die Fondsleitung kann die Effekten einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.

1.3 Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

1.4 Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art (Valorenummer) nicht mehr als 50% ausleihen, und die effektive Dauer der Effektenleihe ist auf 30 Kalendertage beschränkt.

Sichert hingegen der Borger bzw. Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass sie noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art (Valorenummer) ausgeliehen werden. Die effektive Dauer der Effektenleihe ist in diesem Fall unbeschränkt.

1.5 Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches von Effekten gleicher Art (Valorenummer), Menge und Güte zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Ausleihe anfallenden Erträge sowie die Geltendmachung anderer Rechte.

1.6 Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

2. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 10 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Fonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 9 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf Kredite nur vorübergehend / kurzfristig bis höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Bedingungen der Kreditaufnahme sind marktüblich und die Depotbank hat den Kreditbedingungen zugestimmt.

§ 11 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf das Fondsvermögen nicht mit Pfandrechten belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, es sei denn im Rahmen von Kreditaufnahmen im Sinne von § 10 Ziffer 2 oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne des § 12 zu erbringen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 25% des Gesamtvermögens eines Teilfonds verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf derivative Finanzinstrumente im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Deckung von Währungsrisiken einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen den in diesem Reglement sowie im Prospekt oder vereinfachten Prospekt dargestellten Anlagecharakter des Fonds nicht verändert.
2. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierende Positionen) oder einem Kauf (engagementerhöhende Positionen) eines Basiswertes ähnlich.
Ist der Einsatz eines derivativen Finanzinstrumentes dem Verkauf von Basiswerten ähnlich, so müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziffer 8 hiernach dauernd durch die dem derivativen Finanzinstrument zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte verfügen können. Letztere dürfen zudem nicht Gegenstand eines Effektenleihegeschäfts sein, ausgenommen bei Derivaten auf einen Wechselkurs oder eine Währung. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
Ist der Einsatz eines derivativen Finanzinstrumentes dem Kauf von Basiswerten ähnlich, so müssen die dem derivativen Finanzinstrument zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss § 7 als Anlage zulässig und die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziffer 8 hiernach dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein.
3. Die Anlagebeschränkungen müssen auch unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden (vgl. § 13 Risikoverteilung). Insgesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.
4. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
5. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Banken oder Finanzinstituten abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und überprüfbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufzuweisen.
6. Ist für ein OTC abgeschlossenes derivatives Finanzinstrument kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswertes der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung der Bonität,

der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind zu dokumentieren.

7. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call-Optionen, Put-Optionen, Termingeschäfte (Futures), Swaps, Devisentermingeschäfte und Forward Rate Agreements einsetzen. Sie kann zusätzlich zu diesen Geschäften auch Kombinationen von Derivat-Grundformen, derivative Finanzinstrumente, deren ökonomische Wirkungsweise nicht durch eine Derivat-Grundform beschrieben werden kann (exotische Derivate), sowie strukturierte Produkte einsetzen. Die Fondsleitung setzt jedoch keine Kreditderivate ein.
8. Die Fondsleitung kann bei der Deckung von engagementreduzierenden oder engagementerhöhenden Derivatpositionen diese mit dem «Delta» gewichten. Zudem kann sie in Abweichung von Ziffer 2 Zinssatzderivate zur gezielten Reduktion oder Erhöhung der Duration des Obligationen- und/oder Geldmarktportefeuilles einsetzen, ohne dass diese vollumfänglich durch Basiswerte oder geldnahe Mittel gedeckt sein müssen.

C. Anlagerestriktionen

§ 13 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem Paragraphen sind einzubeziehen:
 - Anlagen gemäss § 7;
 - flüssige Mittel gemäss § 8;
 - derivative Finanzinstrumente gemäss § 12, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate;
 - Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente höchstens 10% des Gesamtfondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen, wobei der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente, von denen mehr als 5% des Gesamtfondsvermögens beim selben Emittenten bzw. Schuldner angelegt sind, 40% des Gesamtfondsvermögens nicht übersteigen darf.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtfondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 8 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 7 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Gesamtfondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Gesamtfondsvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziffern 3-5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Gesamtfondsvermögens nicht übersteigen.
7. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
8. Die Fondsleitung darf nicht mehr als je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und /oder der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs

- der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen und der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.
9. Die Fondsleitung darf für jeden Teilfonds höchstens 25% der Anteile eines andern Effektenfonds oder anderen Anlagefonds gemäss § 7 Ziffer 2.2 erwerben.
 10. Die aufgeführten Beschränkungen gelten für jeden Teilfonds.
- § 14 Weitere Anlagerestriktionen
1. Der Fonds darf nicht in Edelmetallzertifikate oder andere Wertpapiere investieren.
 2. Es dürfen keine Leerverkäufe für Rechnung des Fonds getätigt werden.
 3. Sofern die auf den Vertrieb des Fonds in einem Drittland anwendbare Gesetzgebung dies verlangt, darf der Fonds nicht oder nur in dem dort erlaubten Umfang in Anteile von in- und ausländischen Fonds, anderen gesellschaftsrechtlich organisierten Vermögen (Investmentgesellschaften) oder in Investmenttrusts investieren.
 4. Die Fondsleitung darf keine Dachfonds erwerben.

IV. Angaben zur Bewertung des Fondsvermögens und der Anteile sowie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

- § 15 Bewertung des Fondsvermögens und der Fondsanteile
1. Das Vermögen des Fonds und der Anteil am Vermögen der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilfonds gemäss § 18 Ziff. 1.1 berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte in den Hauptanlageländern geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des betreffenden Teilfonds statt.
 2. An einer Börse oder an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Sachen oder Rechte oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
 3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
 4. Offene Anlagefonds werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Inventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziffer 2 bewerten.
 5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit der neuen Marktrendite angepasst.
 6. Der Inventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Gesamtvermögens eines Teilfonds zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilfonds, die der betreffenden

Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 0.05 der Rechnungseinheit des Teilfonds gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens (Gesamtvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten) eines Teilfonds, welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 16 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt entgegengenommen und die Anteile werden am auf den Eingang des entsprechenden Zeichnungs- oder Rücknahmeantrages folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ausgegeben oder zurückgenommen (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile entspricht dem am Bewertungstag gemäss § 15 berechneten Inventarwert je Anteil, im Fall der Ausgabe zuzüglich einer Ausgabekommission gemäss § 17.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben usw.), die dem Teilfonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Teilfondsvermögen belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen. Sie kann überdies nach ihrem Ermessen Kaufanträge zurückweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den Verkauf von Anteilen aussetzen oder begrenzen.
4. Bei Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben:
 - 4.1 bei umfangreichen Kündigungen, welche die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können;

- 4.2 wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- 4.3 bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfälle;
- 4.4 wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Revisionsstelle, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziffer 4.2 bis 4.4 genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 17 Kommissionen und Kosten

1. Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger
 - 1.1 Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland belastet werden, welche höchstens 5% des Inventarwertes der Anteile, in jedem Fall jedoch mindestens CHF 80.00 betragen darf. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und dem vereinfachten Prospekt ersichtlich.
 - 1.2 Für die Auslieferung von Anteilscheinen stellt die Depotbank dem Anleger die banküblichen Kommissionen und Spesen in Rechnung. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt und dem vereinfachten Prospekt ersichtlich.
2. Dem Fondsvermögen belastete Kommissionen und Kosten
 - 2.1 Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Fonds und zur Deckung der anfallenden Kosten stellt die Fondsleitung zulasten des Fonds eine pauschale Verwaltungskommission in Rechnung. Bei der A-Klasse beträgt diese jährlich maximal 1.2%, und bei der I-Klasse jährlich maximal 0.6% des der jeweiligen Anteilsklasse zugeordneten Teils des Inventarwertes des Vermögens des Teilfonds. Diese wird pro rata temporis jeweils am Ende eines Monats dem Fonds belastet. Der effektiv angewandte Satz ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
 Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an institutionelle Anleger und/oder Bestandesspflegekommissionen an den Vertrieb gewährt. Die Fondsleitung trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und dem Vertrieb des Fonds anfallenden Kosten, sowie:
 - Jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Fonds in der Schweiz und im Ausland;
 - Andere Gebühren der Aufsichtsbehörden;
 - Druck der Reglemente und Prospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
 - Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger;
 - Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
 - Kommissionen und Kosten der Depotbank für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen, in § 4 aufgeführten Aufgaben;
 - Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
 - Honorare der Revisionsstelle;
 - Werbekosten.
 - 2.2 Depotbank und Fondsleitung haben jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für ausserordentliche Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen.
 - 2.3 Zusätzlich trägt der Fonds sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme

- Courttagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlage verrechnet.
- 2.4 Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer Effektenfonds oder anderer Anlagefonds, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Vermögen eines Teilfonds nur eine reduzierte Verwaltungskommission von 0,25% belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem entsprechenden Teilfonds belasten.
Legt die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Anlagefonds gemäss obigem Absatz an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive pauschale Verwaltungskommission gemäss Ziffer 2.1., so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten reduzierten Verwaltungskommission auf dem in diesem Zielfonds investierten Vermögen die Differenz zwischen der effektiven pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse des investierenden Teilfonds einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des Zielfonds andererseits belasten.
- 2.5 Alle Vergütungen und Kosten, werden dem Teilfonds belastet, welchem eine Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Vermögen belastet.

V. Weitere Bestimmungen

§ 18 Rechenschaftsablage und Revision

1. Rechenschaftsablage

1.1 Die Rechnungseinheit eines Teilfonds ist die Währung, die aus seiner Bezeichnung hervorgeht, d. h. beim

- H CHF: Schweizer-Franken
- EUR: Euro
- USD: US-Dollar

1.2 Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Februar bis Ende Januar des nächstfolgenden Jahres.

1.3 Innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Jahresbericht des Fonds.

1.4 Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.

1.5 Die Fondsleitung kann für jeden Teilfonds separate Jahres- und Halbjahresberichte veröffentlichen.

1.6 Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziffer 1.4 bleibt vorbehalten.

2. Revision

Die Revisionsstelle prüft alljährlich, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements des AFG und die Standesregeln der Swiss Funds Association SFA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

§ 19 Verwendung des Erfolges

1. Der Nettoertrag eines Teilfonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet, sofern dieser CHF 0.80 oder dessen Gegenwert je Anteil übersteigt.

2. Die Fondsleitung kann zusätzlich Interimsausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

3. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Erfolgt keine Ausschüttung, wird der ganze Nettoertrag eines Jahres auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 20 Publikationen des Fonds

1. Publikationsorgane des Fonds sind das «Schweizerische Handelsamtsblatt» sowie die «Neue Zürcher Zeitung».
2. Publiziert werden insbesondere Reglementsänderungen, der Wechsel der Fondsleitung und/oder Depotbank sowie die Liquidation des Fonds.
3. Die Fondsleitung publiziert den Inventarwert mit dem Hinweis «plus Kommissionen» aller Anteilsklassen, von denen Anteile ausgegeben sind, bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in der «Neuen Zürcher Zeitung». Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsreglement, der vereinfachte Prospekt und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

§ 21 Änderungen der Fondsstruktur

1. Änderung des Fondsreglements, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank
Soll das vorliegende Fondsreglement geändert werden oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben oder die Auszahlung seiner Anteile in bar zu verlangen.
2. Vereinigung von Fonds: Voraussetzungen und Verfahren
 - 2.1 Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank den Fonds bzw. einzelne Teilfonds (nachfolgend: „Fonds“) vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Fonds auf den übernehmenden Fonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten Anteile am übernehmenden Fonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Fonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Fondsreglement des übernehmenden Fonds gilt auch für den übertragenden Fonds.
 - 2.2 Fonds können nur vereinigt werden, sofern
 - 2.2.1 sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Fondsvermögen bei der gleichen Depotbank aufbewahrt werden;
 - 2.2.2 sie grundsätzlich die gleiche Anlagepolitik verfolgen;
 - 2.2.3 sie bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - Art und Berechnung aller Vergütungen an die Fondsleitung und an die Depotbank, einschliesslich der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie der übrigen Kommissionen oder der besonderen Spesenvergütung, die in Rechnung gestellt werden dürfen,
 - Publikationsorgane und Form der Veröffentlichungen, die den Fonds betreffen,
 - Laufzeit der Fonds und Kündigungsfrist für die Fondsleitung und die Depotbank,
 - Recht des Anlegers auf Kündigung;
 - 2.2.4 am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Fonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
 - 2.3 Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Reglementsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen

- mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Fonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Fonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Fonds sowie die Stellungnahme der anlagefondsgesetzlichen Revisionsstelle.
- 2.4 Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Reglementsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag zweimal in den Publikationsorganen der beteiligten Fonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen erheben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Fondsreglemente die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
- 2.5 Den Fonds und Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten.
- 2.6 Die Revisionsstelle überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
- 2.7 Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Revisionsstelle zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Fonds.
- 2.8 Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Fonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Fonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
- § 22 Laufzeit des Fonds und Auflösungsgründe für die Fondsleitung und Depotbank
1. Der Fonds besteht auf unbestimmte Zeit.
 2. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können die Auflösung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt. Die Fondsleitung gibt die Auflösung in den Publikationsorganen bekannt.
 3. Nach erfolgter Kündigung des Kollektivanlagevertrages darf die Fondsleitung die Aktiven des Fonds unverzüglich liquidieren. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.
- § 23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand
1. Der Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG). Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
 2. Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutschsprachige Fassung massgebend.
- § 24 Genehmigung und Inkrafttreten
1. Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom März 2004.
 2. Das vorliegende Reglement tritt in Kraft am 30. Juni 2006.
 3. Das vorliegende Reglement wurde durch die Aufsichtsbehörde am 27. Juni 2006 genehmigt.

Die Fondsleitung: Swisscanto Fondsleitung AG, Bern

Die Depotbank: Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne